Geschäftsordnung für die Qualitätsverbesserungskommission (QV-Kommission)

des Fachbereichs Sozialwesen

vom 10. Januar 2013

Aufgrund des § 7a Absätze 6 und 9 der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 15.03.2012 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) vom 01.03.2011 (GV. NRW S. 165) hat der Fachbereich Sozialwesen die folgende Geschäftsordnung für die Qualitätsverbesserungskommission erlassen:

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Der QV-Kommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder
 - zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
 - eine Vertreterinnen oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden
 - sowie als nicht stimmberechtigtes Mitglied die Dekanin oder der Dekan an (§ 7a Abs. 7 Grundordnung FH Bielefeld).
- (2) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Kommission beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. (§ 7a Abs. 3 Grundordnung FH Bielefeld).
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7a Abs. 4 Grundordnung FH Bielefeld).

§ 2 Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt die QV-Kommission ein und bereitet deren Sitzungen vor.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen.
- (3) In der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Meinungsbildung wesentliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (4) Die QV-Kommission ist einzuberufen, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 3 Sitzungsleitung

Die oder der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - leitet die Sitzungen der QV-Kommission.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende der QV-Kommission legt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird von der QV-Kommission zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.
- (3) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 10 Abs. 3 HG).

§ 5 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen der QV-Kommission werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über
 - a) Ort und Tag der Sitzung;
 - c) Beschlussfähigkeit;
 - d) Beschlüsse, Beratungsergebnisse;
 - e) Abstimmungsverhältnisse;
 - f) Sondervoten.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung dem Protokoll seitens eines Mitglieds der QV-Kommission widersprochen wird.

§ 6 Auskünfte der Dekanin oder des Dekans

Mitglieder der QV-Kommission können von der Dekanin oder dem Dekan Auskunft über die Ausführung von QV-Beschlüssen verlangen.

§ 7 Redeordnung/Anträge

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Anträgen "zur Geschäftsordnung" (GO-Anträge) wird das Wort außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anschließend muss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als beschlossen.
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
 - a) Nichtbefassung mit dem Antrag;
 - b) Schluss der Debatte;
 - c) Schließung der Rednerliste;
 - d) sofortige Abstimmung;
 - e) Festlegung der Redezeit;
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 - g) Vertagung;
 - h) Unterbrechung der Sitzung.

QV-Mitglieder, die schon zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung nach Abs. 3 b) - e) stellen.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können während der Sitzung von jedem Mitglied der QV-Kommission gestellt werden.
- (5) Anträge an die QV-Kommission können von am Fachbereich eingeschriebenen Studierenden, vom hauptberuflich tätigen Hochschulpersonal und von den Lehrbeauftragten des Fachbereichs gestellt werden. Anträge sind schriftlich einzureichen und zu begründen. In der Regel soll ein Antrag von der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Kommissionssitzung mündlich erläutert werden.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die QV-Kommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind und die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die QV-Kommission gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

- (2) Wird die QV-Kommission wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jede oder jeder Stimmberechtigte ihre oder seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Besteht bei einem Antrag ein besonderes zeitliches Eilbedürfnis und ist die Einberufung einer Kommissionssitzung nicht kurzfristig möglich (z. B. veranstaltungsfreie Zeiten), soll die Kommission im Umlaufverfahren in der Regel per E-Mail vom Vorsitzenden über den Antrag in Kenntnis gesetzt werden und innerhalb eines von ihm zu bestimmenden Zeitraums mindestens 3 Werktage darüber abstimmen. Hat bei Fristablauf nicht die Mehrheit der Kommissionsmitglieder abgestimmt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Eilbeschluss zu fassen.
- (6) Mitglieder der QV-Kommission, die durch eine Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil erlangen können, dürfen nicht abstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (7) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (8) In Personalangelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden. In anderen Angelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Kommissionsmitglied dieses verlangt.
- (9) Die Dekanin oder der Dekan führt die Beschlüsse der QV-Kommission aus (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HG).

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Qualitätsverbesserungskommission vom 31.10.2012.

Bielefeld, den 10. Januar 2013

Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff